

Regierungsratsbeschluss über die Wahl des Ständerates und des Nationalrates

vom 17. Januar 2023¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 47 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)², Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 2009 zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (EG BPR)³ und die Art. 36, 37, 38, 60, 62 und 76 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)⁴,

beschliesst:

1.

Die Wahlen des Ständerates und des Nationalrates für die Legislaturperiode 2023/2027 finden am 22. Oktober 2023 statt.

2.

¹ Die Wahlvorschläge für den Ständerat müssen spätestens bis Montag, 4. September 2023, 12.00 Uhr, beim kantonalen Abstimmungsbüro, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, eingetroffen sein.

² Die Wahlvorschläge für den Nationalrat müssen spätestens bis Montag, 4. September 2023, 12.00 Uhr, beim kantonalen Abstimmungsbüro, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, eingetroffen sein.

³ Sie dürfen nur den Namen einer wählbaren Person enthalten und sind durch die 5 Antragstellenden zu unterzeichnen; die Kandidatin oder der Kandidat ist mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.

3.

¹ Jede vorgeschlagene Person muss gemäss Art. 63 Abs. 1 WAG⁴ auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.

² Personen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, werden bei fehlender Bestätigung nicht auf den Wahlzettel aufgenommen.

4.

Die eingereichten Wahlvorschläge liegen nach erfolgter Bereinigung bis zum Abstimmungstag auf der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

5.

Wird für den Sitz im Ständerat oder im Nationalrat nur je eine gültige Kandidatur angemeldet, erklärt der Regierungsrat die betreffende Person gestützt auf Art. 2 Abs. 2 EG BPR³ beziehungsweise Art. 68 WAG⁴ als gewählt.

6.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, im Sinne des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (EG BPR)³ die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die Wahlen des Ständerates und des Nationalrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden können.

7.

Die Gemeinderäte werden ersucht, der Staatskanzlei bis zum 22. September 2023 Mitteilung zu machen, falls bezüglich des Standortes der Haupt- und allfälligen Nebenurnen gegenüber dem letzten Urnengang Änderungen vorgenommen werden.

8.

Ein allfälliger 2. Wahlgang der Ständeratswahl wird auf den 26. November 2023 terminiert.

Stans, 17. Januar 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2023, 164

² SR 161.1

³ NG 131.1

⁴ NG 132.2